

# WJR WAHL 2024

GESCHÄFTSORDNUNG UND INFORMATIONEN FÜR  
LEHRER\*INNEN UND JUGENDLICHE



# DER WUPPERTALER JUGENDRAT

BEREITS 1998 WURDEN ZUM ERSTEN MAL JUGENDLICHE FÜR DEN JUGENDRAT – DAMALS NOCH BEZIRKSJUGENDRAT – GEWÄHLT. GRUNDLAGE WAR EIN ENTSPRECHENDER BESCHLUSS DES RATES DER STADT WUPPERTAL. ALLE WAHLBERECHTIGTE JUGENDLICHE ERHIELTEN DIE MÖGLICHKEIT, SICH AKTIV UND PASSIV AN DIESER WAHL IN ALLEN ZEHN STADTBZIRKEN ZU BETEILIGEN.

IM NOVEMBER 2010 WURDE DER JUGENDRAT ERSTMALS NICHT MEHR BEZIRKLICH, SONDERN FÜR GANZ WUPPERTAL GEWÄHLT.

DER JUGENDRAT IN WUPPERTAL STEHT ALLEN JUGENDLICHEN OFFEN, IST INKLUSIV UND NICHT AN EINE PARTEI ODER RELIGION GEBUNDEN.

## DER WUPPERTALER JUGENDRAT IST – DAMALS WIE HEUTE – AKTIV:

- Er gibt Anregungen zur Verbesserung der Situation der Kinder und Jugendlichen in Wuppertal.
- Er erarbeitet Vorschläge und Maßnahmen, damit Wuppertal sich zu einer kinder- und jugendfreundlicheren Stadt entwickeln kann. Kinder- und Jugendbelange sind bei allen Beratungen und Planungen der Verwaltung und der Politik zu berücksichtigen.
- Er vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen vor Ort, ist sozusagen ihr Sprachrohr und mischt sich ins politische Geschehen ein.
- Er initiiert Projekte, Veranstaltungen, etc. mit und für Kinder und Jugendliche in Wuppertal.
- Er unterstützt die Planung und Entwicklung bedarfsgerechter Angebote für Kinder und Jugendliche in Wuppertal.
- Er setzt sich für den Dialog der Menschen untereinander ein und fördert das Verständnis füreinander.
- Er macht hautnah Demokratieerfahrungen und lernt demokratische Entscheidungsformen und Prinzipien kennen.
- Er lernt die kommunalen Strukturen der Stadt in Politik und Verwaltung kennen und verstehen.

## DER WUPPERTALER JUGENDRAT MISCHT SICH INS POLITISCHE GESCHEHEN IN WUPPERTAL EIN:

- In allen 10 Bezirksvertretungen hat der Jugendrat zu Beginn der Sitzung einen eigenen Tagesordnungspunkt. Hier kann er über seine Arbeit berichten und eigene Anträge einbringen. Darüber hinaus kann er sich zu allen weiteren Tagesordnungspunkten äußern und Stellung beziehen.
- Ein Mitglied des Jugendrates vertritt diesen im Jugendhilfeausschuss. Hier können sie unter einem eigenen Tagesordnungspunkt Anregungen und Vorschläge machen sowie eigene Anträge stellen. Zu allen weiteren Tagesordnungspunkten kann sich der Jugendrat ebenfalls äußern und seine Meinung einbringen.
- In spezifisch kinder- und jugendrelevanten Angelegenheiten ist der Jugendrat berechtigt, eigene Anträge, Stellungnahmen und Empfehlungen an den Rat und andere Ausschüsse der Stadt Wuppertal zu richten. Dazu bringt der Jugendrat diese in den Jugendhilfeausschuss ein, der über das weitere Vorgehen entscheidet.



## GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- § 8 Abs. 1 SGB VIII: „Kinder und Jugendliche sollen ihrem Entwicklungsstand entsprechend an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe beteiligt werden.“
- § 11 Abs. 1 SGB VIII: „Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.“
- § 80 Abs. 1.2 SGB VIII: "Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung (...) den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu entwickeln (...)." Hierbei ist die Planung und Entwicklung bedarfsgerechter Angebote unter Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse für Kinder und Jugendliche ohne deren Beteiligung nicht denkbar.
- § 6 Abs. 2 3. AG - KJHG (KJFöG NW): „Kinder und Jugendliche sollen an allen ihre Interessen berührenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Wohnumfeld- und Verkehrsplanung, der bedarfsgerechten Anlage und Unterhaltung von Spielflächen sowie der baulichen Ausgestaltung öffentlicher Einrichtungen in angemessener Weise beteiligt werden.“
- Eine umfassende rechtliche Leitlinie zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen enthalten die Artikel 12 bis 17 der UN-Kinderrechtskonvention.

„Partizipation... ist das Recht auf freie, gleichberechtigte und öffentliche Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger an gemeinsamen Diskussions- und Entscheidungsprozessen in Gesellschaft, Staat und Institutionen, in institutionalisierter oder offener Form. Partizipation ist aktive Praxis von Demokratie durch die Subjekte. Partizipation wird nicht gewährt, sondern sie ist ein Recht der Gesellschaftsmitglieder. Partizipation für Kinder und Jugendliche meint dann, dass auch sie das Recht und die Fähigkeit zur Teilhabe am demokratischen Prozess haben und zwar in allen sie betreffenden gesellschaftlichen Feldern und Fragen...“ (Prof. Dr. Benedikt Sturzenhecker in deutsche jugend, 53.Jg.2005, H6)

# DIE WAHL

Die Wahl zum Wuppertaler Jugendrat findet alle drei Jahre statt. Die Amtszeit der gewählten Jugendräte beträgt drei Jahre.

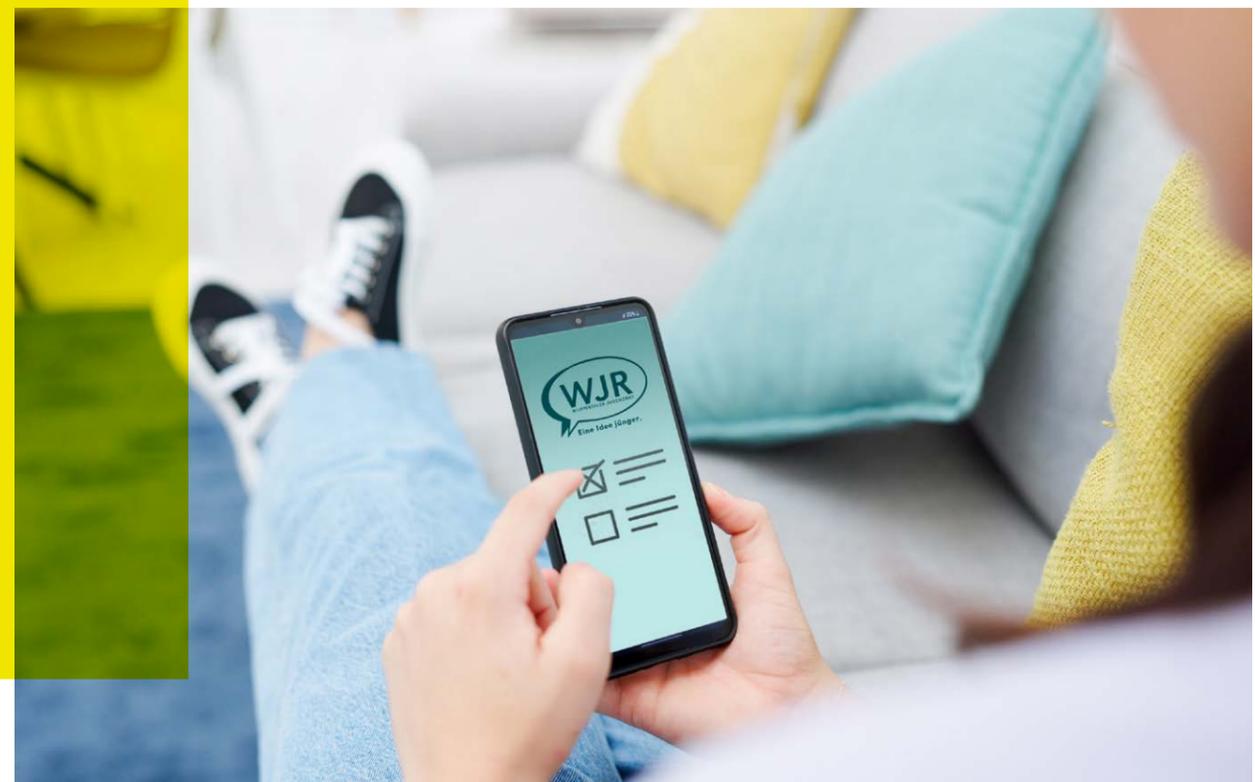
## DIE WAHL 2024 WIRD IN DER ZEIT VOM 25.11.2024 BIS ZUM 27.11.2024 IM ONLINE-VERFAHREN DURCHGEFÜHRT.

### VORBEREITUNGEN ZUR WAHL 2024

- Ende August/Anfang September 2024 werden alle Jugendlichen, die am Stichtag 01.11.2024 14 bis 21 Jahre alt sind, vom Oberbürgermeister angeschrieben und auf die Wahl und eine mögliche Kandidatur aufmerksam gemacht.
- In allen weiterführenden und berufsbildenden Schulen Wuppertals soll die anstehende Wahl und die Behandlung des Themas „Partizipation und demokratische Beteiligung“ im Unterricht besprochen werden.
- Über eine breit angelegte Werbekampagne und auf [www.wuppertaler-jugendrat.de](http://www.wuppertaler-jugendrat.de) wird über den Jugendrat, dessen Aufgaben und die Kandidatur informiert.

### WAHLVERFAHREN

- Die Wahl 2024 wird als Online-Wahl durchgeführt.
- Alle Jugendlichen zwischen 14 und 21 Jahren (Stichtag 01.11.2024) erhalten vor der Wahlwoche (25.11 - 27.11.2024) eine Wahlkarte mit einem personalisierten Zugangscode. Mit diesem Code kann von jedem internetfähigen Computer oder Smartphone aus gewählt werden.
- Die Lehrer\*innen werden gebeten, den Jugendlichen die Möglichkeit einzuräumen, auch in der Schule online zu wählen.
- Darüber hinaus gibt es zwei zentrale Wahlorte in Jugendeinrichtungen, in denen ebenfalls online gewählt werden kann.





## NACH DER WAHL – DIE ARBEIT DES WUPPERTALER JUGENDRATES

Im Dezember 2024 werden alle gewählten Jugendlichen im Rahmen eines Wochenendseminars auf ihre zukünftige Arbeit als Wuppertaler Jugendrat vorbereitet.

### WAS MUSS ICH ALS JUGENDRAT MACHEN?

- Regelmäßige Teilnahme an den Jugendratssitzungen (einmal monatlich)
- Als Delegierte\*r für eine Bezirksvertretung regelmäßig an den Sitzungen teilnehmen (einmal monatlich)
- Als Mitglied einer Arbeitsgruppe, wie z. B. AG Öffentlichkeitsarbeit, AG Events, an den Treffen teilnehmen (ein- bis zweimal monatlich)
- Als Delegierte\*r für den Jugendhilfeausschuss regelmäßig an den Sitzungen teilnehmen (einmal alle zwei bis drei Monate)

Die Geschäftsführung des Jugendrates liegt beim Fachbereich Jugend & Freizeit im Ressort Kinder, Jugend und Familie der Stadt Wuppertal. Sie koordiniert, begleitet und unterstützt die Arbeit des Jugendrates und ist Ansprechperson für alle Wuppertaler Jugendräte. Auch die hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen in den städtischen Jugendeinrichtungen und in den Einrichtungen freier Träger unterstützen und begleiten die Jugendräte in ihrer Arbeit. Sie sind Ansprechpartner\*innen und Vermittler\*innen in allen kinder- und jugendrelevanten Angelegenheiten.

Der Wuppertaler Jugendrat kann die vorhandenen Strukturen im Fachbereich Jugend & Freizeit nutzen. In den Jugendeinrichtungen erhalten sie geeignete Räumlichkeiten für ihre Treffen und können – nach vorheriger Absprache – Telefon, Tablet, Notebook und Mobil etc. für ihre Arbeit nutzen.

Im Haushalt der Stadt wird jährlich ein Budget für den Wuppertaler Jugendrat bereitgestellt. Der Wuppertaler Jugendrat kann darüber mitentscheiden, für welche Projekte, Veranstaltungen, etc. das Geld genutzt wird.

## GESCHÄFTSORDNUNG DES WUPPERTALER JUGENDRATES (WJR)

### § 1 ZIELE UND AUFGABEN

Zur Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an den kommunalen Willensbildungsprozessen bei spezifisch kinder- und jugendrelevanten Angelegenheiten wird jeweils für die Dauer von drei Jahren ein Jugendrat gebildet. Der Jugendrat der Stadt Wuppertal ist die gewählte Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen der Stadt Wuppertal.

Ziel des Jugendrates ist es, den Interessen der Wuppertaler Kinder und Jugendlichen bei allen kinder- und jugendrelevanten Themen, Projekten und Vorhaben in der Politik der Stadt Gehör und Geltung zu verschaffen.

Der Wuppertaler Jugendrat ist unabhängig und überparteilich.

### § 2 ZAHL DER MITGLIEDER

Der Wuppertaler Jugendrat besteht aus 30 Mitgliedern

### § 3 ORGANE

Der Wuppertaler Jugendrat hat folgende Organe:

- a) Vollversammlung des Jugendrates
- b) Arbeitsgruppen

### § 4 VOLLVERSAMMLUNG

Die Vollversammlung des Wuppertaler Jugendrates ist das höchste beschlussfassende Organ, es besteht aus allen Mitgliedern des Jugendrates.

Die Vollversammlung bildet Arbeitsgruppen und löst sie gegebenenfalls wieder auf.

Die Vollversammlung bestimmt 2 Vertreter\*innen, die den Jugendrat im Jugendhilfeausschuss vertreten.

Die Vollversammlung bestimmt 2 Vertreter\*innen als Sprecherteam, die auch als Ansprechpartner\*innen für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, gewählt sind.

Die Vollversammlung bestimmt 2 Vertreter\*innen für den Kinder- und Jugendrat NRW.

Die Vollversammlung bestimmt jeweils 2 Vertreter\*innen für unterschiedliche Begleitausschüsse. (z.B. Integration und Zuwanderung...)

Die Geschäftsführung bereitet die Vollversammlungen vor. Jedes Mitglied des Jugendrates hat die Möglichkeit, Punkte für die Tagesordnung zu benennen.

Die Geschäftsführung koordiniert die Arbeitsgruppen in Abstimmung mit den Jugendräten, die Mitglied in der jeweiligen Arbeitsgruppe sind.



#### § 5 ARBEITSGRUPPEN

Die Vollversammlung kann projektbezogene Arbeitsgruppen einrichten, um sich intensiver mit bestimmten Themen zu beschäftigen. An den Arbeitsgruppen können sich auch nicht für den Jugendrat gewählte Wuppertaler Jugendliche beteiligen.

#### § 6 GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Geschäftsführung des Jugendrates liegt beim Fachbereich Jugend & Freizeit.

#### § 7 WAHLEN

Der Wuppertaler Jugendrat wird für drei Jahre gewählt. Der Jugendrat bleibt kommissarisch im Amt bis der neue Jugendrat konstituiert wurde. Der Jugendrat legt im Einvernehmen mit der Geschäftsführung die Wahltermine fest.

Die Wahlwoche umfasst in der Regel den Zeitraum Montag bis Donnerstag.

Das Nähere regelt die Wahlordnung.

#### § 8 SITZUNGEN

Die Sitzungen des Jugendrates (Vollversammlungen) finden in der Regel jeden Monat statt. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich.

Zu der Vollversammlung wird durch die Geschäftsführung mindestens zwei Wochen vorher eingeladen.

Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder im Jugendrat muss eine außerordentliche Sitzung einberufen werden.

Die Arbeitsgruppen treffen sich nach Bedarf.

#### § 9 INKRAFTTRETEN DER GESCHÄFTS- ORDNUNG

Die Geschäftsordnung des Wuppertaler Jugendrates der Stadt Wuppertal tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

# WAHLORDNUNG ZUR WAHL EINES GESAMTSTÄDTISCHEN JUGENDRATES AB 2015

## INHALT

### WAHLORDNUNG ZUR WAHL EINES GESAMTSTÄDTISCHEN JUGENDRATES 2024

- § 1 GELTUNGSBEREICH/ZUSTÄNDIGKEIT
- § 2 WAHLPERIODE
- § 3 WAHLORGANE
- § 4 WAHLAUSSCHUSS
- § 5 WAHLBERECHTIGUNG
- § 6 WÄHLBARKEIT
- § 7 WAHLHANDLUNG
- § 8 WAHLVORSCHLÄGE, ZULASSUNG UND  
BEKANNTMACHUNG
- § 9 WAHLVERFAHREN
- § 10 FESTSTELLUNG DES WAHLERGEBNISSES  
UND DER SITZVERTEILUNG
- § 11 WAHLPRÜFUNG
- § 12 BEKANNTMACHUNG
- § 13 INKRAFTTRETEN





Der Wahlausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) einem/einer vom Jugendhilfeausschuss benannten Vertreter\*in,
- b) einem Jugendrat (gewählt durch den Jugendrat aus dem Kreis der Jugendräte, die nicht mehr zur Wahl stehen),
- c) dem/der Vorsitzenden der Trägerkonferenz der Offenen Jugendarbeit,
- d) einem/einer Vertreter\*in des Jugendrings,
- e) einem/einer Mitarbeiter\*in des Fachbereiches Jugend & Freizeit.

2. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte ein Mitglied als Vorsitzende\*n.

3. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest.

#### § 5 WAHLBERECHTIGUNG

Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen aus Wuppertal, die zum Stichtag 1. November des jeweiligen Wahljahres:

1. Mindestens 14 Jahre alt und noch keine 22 Jahre alt sind.
2. Seit mindestens drei Monaten in Wuppertal gemeldet sind.

#### § 6 WÄHLBARKEIT

Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Eine Wiederwahl ist möglich.

#### § 7 WAHLHANDLUNG

1. Die Wahlhandlung findet an mehreren Tagen innerhalb von sieben aufeinanderfolgenden Kalendertagen statt.

2. Gewählt wird online. Dies ist auch an mehreren zentralen Wahlorten in Jugendeinrichtungen möglich.

#### § 8 WAHLVORSCHLÄGE, ZULASSUNG UND BEKANNTMACHUNG

1. Als Wahlbewerber\*in kann jede\*r Wahlberechtigte auftreten, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich mittels eines Kandidat\*innenbriefes erteilt hat.

2. Wahlvorschläge können nur von einzelnen Wahlberechtigten für sich selbst und in Form eines Kandidat\*innenbriefes eingereicht werden. Die Kandidat\*innenbriefe sind bis zum jeweils festgelegten Stichtag bei der Wahlbehörde einzureichen.

3. Der/die Kandidat\*in muss einen Kandidat\*innenbrief ausfüllen. Dieser soll mit einem aktuellen Foto versehen werden und muss Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Schule, Hobbys, aktuelle Anschrift sowie die Unterschrift eines/einer Erziehungsberechtigten enthalten. Des Weiteren muss er/sie angeben, warum er/sie sich als Kandidat\*in aufstellen lässt und drei Unterstützungsunterschriften aufweisen.

4. Die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten entfällt, wenn der/die Kandidat\*in volljährig ist.

5. Die Wahlbehörde prüft die Kandidat\*innenbriefe. Eine Kandidatur ist ungültig, wenn

a) der Kandidat\*innenbrief verspätet eingegangen ist,

b) sie auf einem anderen als dem von der Wahlleitung überlassenen Vordruck-Kandidat\*Innenbrief eingereicht wird,

c) die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten des/der Kandidaten\*in fehlt,

d) der/die Bewerber\*in nicht wählbar ist.

#### § 9 WAHLVERFAHREN

1. Die Kandidaten\*innen werden mit Vornamen, Familiennamen und Alter in den Online-Stimmzettel aufgenommen. Es wird ein Online-Stimmzettel erstellt, auf dem alle Kandidaten\*innen aufgelistet sind.

2. Die Wahl wird ausschließlich als Onlinewahl durchgeführt. Dies ist auch an mehreren zentralen Wahlorten in Jugendeinrichtungen in Wuppertal möglich. An den zentralen Wahlorten wird ein Wahllokal eingerichtet.

3. Jede\*r Wähler\*in hat eine Stimme. Zur Teilnahme an der Wahl reicht der personalisierte Zugangscode. Auf Verlangen hat der/die Wahlberechtigte sich gegenüber dem Wahlvorstand mit dem Schüler\*innen- oder Personalausweis auszuweisen.

4. Der Wahlvorstand in den zentralen Wahlorten besteht aus einem/einer Vertreter\*in des Fachbereichs Jugend & Freizeit, einem\*r Mitarbeiter\*in der Jugendeinrichtung und, wenn möglich, einem Jugendrat, der nicht mehr zur Wahl steht. Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich.

5. Für den Jugendrat werden insgesamt 30 Mitglieder gewählt.

#### § 10 FESTSTELLUNG DES WAHLERGEBNISSES UND DER SITZVERTEILUNG

1. Die Wahlbehörde erstellt am letzten Wahltag nach Abschluss der Wahl eine Wahlniederschrift.

2. Die Wahlbehörde stellt nach vorangegangener Prüfung der Niederschrift auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlausschuss unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis fest.

3. Die Kandidat\*innen sind gewählt in der Reihenfolge der am meisten für sie abgegebenen Stimmen (Höchststimmenverfahren). Wenn mehr Kandidat\*innen mit gleicher Stimmenzahl gewählt sind, als nach dem Höchststimmenverfahren noch freie Plätze zu vergeben sind, gelten diese als gewählte Mitglieder des Jugendrates. Die Zahl der Mitglieder des Jugendrates gemäß § 9 Abs. 5 der Wahlordnung wird entsprechend erhöht.

4. Das Wahlergebnis wird an einem, durch den Wahlausschuss bestimmten, Termin bekannt gegeben. Dieser muss innerhalb einer Woche nach dem Feststellen des Wahlergebnisses liegen.

5. Scheidet ein Mitglied des Jugendrates vorzeitig aus, rückt der/die Kandidat\*in mit der nächst höheren Stimmenanzahl nach.

#### § 11 WAHLPRÜFUNG

1. Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der Wahlausschuss über den Einspruch und die Gültigkeit der Wahl.

2. Einspruch kann von jedem/jeder Wahlberechtigten binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei der Wahlbehörde erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist über die Einspruchserhebung zu treffen.

#### § 12 BEKANNTMACHUNG

Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses erfolgt öffentlich durch die Medien, durch Aushang in den weiterführenden und berufsbildenden Schulen und Jugendeinrichtungen sowie auf der Homepage des Wuppertaler Jugendrates.

#### § 13 INKRAFTTRETEN

Die vorstehende Wahlordnung zur Durchführung der Wahl eines gesamtstädtischen Jugendrates tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss in Kraft.



#### § 1 GELTUNGSBEREICH/ZUSTÄNDIGKEIT

1. Die Wahl findet online statt. Dies ist auch an mehreren zentralen Wahlorten in Jugendeinrichtungen möglich.

2. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Aufgabenbereich Jugendrat im Fachbereich Jugend & Freizeit im Ressort Kinder, Jugend und Familie – Jugendamt der Stadt Wuppertal (Wahlbehörde) und den derzeit amtierenden Jugendräten.

#### § 2 WAHLPERIODE

Die Jugendräte werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Wahlzeit so lange im Amt, bis der neue Jugendrat sich konstituiert.

#### § 3 WAHLORGANE

Wahlorgane sind:

1. die Wahlbehörde
2. der Wahlausschuss
3. die Wahlvorstände in den zentralen Wahlorten.

#### § 4 WAHLAUSSCHUSS

1. Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern.

# TERMINE FÜR DIE WAHL DER WUPPERTALER JUGENDRÄTE 2024

ABGABE DER KANDIDAT\*INNENBRIEFE: **BIS 27. SEPTEMBER 2024**

beim Fachbereich Jugend & Freizeit

## WAHLTERMIN

**25.– 27. November 2024**

im Online-Verfahren

## WAHLPARTY

**30. November 2024, ab 18 Uhr**

im LCB (Haus der Jugend Barmen)

Geschwister-Scholl-Platz 4–6



## FACHBEREICH JUGEND & FREIZEIT

im Ressort Kinder, Jugend und Familie - Jugendamt

Alexanderstraße 18, 42103 Wuppertal

## INFOS UNTER:

[www.wuppertaler-jugendrat.de](http://www.wuppertaler-jugendrat.de) und [www.jugend-freizeit.de](http://www.jugend-freizeit.de)

## ANSPRECHPARTNERINNEN:

**Nicole Stollenwerk**

Telefon 0202 563-6109

E-Mail [nicole.stollenwerk@stadt.wuppertal.de](mailto:nicole.stollenwerk@stadt.wuppertal.de)

**Stefanie Frauenhoff**

Telefon 0202 563-2638

E-Mail [Stefanie.frauenhoff@stadt.wuppertal.de](mailto:Stefanie.frauenhoff@stadt.wuppertal.de)

oder an

E-Mail [jugendrat@stadt.wuppertal.de](mailto:jugendrat@stadt.wuppertal.de)